

Wem sollen die Verpackungsabfälle gehören?

Eric Rehbock

1.	Grundüberlegungen aus Sicht der mittelständischen Sekundärrohstoff- und Recyclingwirtschaft.....	20
2.	Die 6. Novelle der Verpackungsverordnung als Overture.....	21
3.	Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD.....	22
4.	Zielsetzung und Regelungsinhalt eines neuen Wertstoffgesetzes.....	22
5.	Sammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen..	23
6.	Recycling gegenüber energetischer Verwertung stärken	24
7.	Wertstoffe sind nicht Eigentum der Dualen Systeme.....	24
8.	Das Resultat des Status Quo	25
9.	Fairer Wettbewerb und Teilhabe des Mittelstandes versus Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen	26
10.	Das System der Verpackungsentsorgung muss betrugsfest gemacht und ausreichend finanziert werden	27
11.	Zentrale Stelle gegen Trittbrettfahrer	27
12.	Solide Finanzierung.....	27
13.	Fazit.....	28

Aufgaben und Selbstverständnis der Siedlungs- und Abfallwirtschaft in Deutschland haben sich wie kaum eine andere Branche im Laufe der letzten fünfzehn Jahre verändert. Die Branche stellt sich heute als eine wichtige Industrie mit ausgeprägten Wertschöpfungsketten dar, bei der die moderne Kreislaufwirtschaft im Vordergrund steht.

Die Verpackungsentsorgung in Deutschland kann als Vorreiter der Kreislaufwirtschaft bezeichnet werden. Noch bevor das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz 1994 in Kraft trat, hat die von Bundesumweltminister Professor Klaus Töpfer initiierte Verpackungsverordnung schon 1992 eine erste Weichenstellung von der Beseitigungswirtschaft hin zur Kreislaufwirtschaft vorgenommen.

Diese Weichenstellung ist von der privaten Sekundärrohstoff- und Entsorgungswirtschaft von Anfang an unterstützt und mitgetragen worden. Die Unternehmen unseres Verbandes waren und sind seit jeher stoffstromorientiert und daran ausgerichtet, die Bestandteile aus den täglich anfallenden Abfällen, die sich für eine erneute Verwendung oder Verwertung eignen, wieder in den Wirtschaftskreislauf einzuspeisen.

1. Grundüberlegungen aus Sicht der mittelständischen Sekundärrohstoff- und Recyclingwirtschaft

Insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen haben sich dabei als Schrittmacher einer Philosophie bewiesen, die den Fokus auf die Verwertung der Wertstoffe im Gegensatz zur Abfallbeseitigung legt.

Die Anwendung innovativer Technologien führt so zu immer besseren und kostengünstigeren Sammel- und Recyclingmethoden mit dem Ziel, die im Abfall enthaltenen Ressourcen stofflich zu verwerten oder die gebundenen Energieinhalte zu nutzen.

Das ist auch von großer Notwendigkeit für ein rohstoffarmes Land wie Deutschland. Als Industrienation und Exportweltmeister sind wir auf Rohstoffe existenziell angewiesen. Wir müssen daher alle Chancen nutzen, unsere Abhängigkeit von Rohstoffimporten zu verringern und die Kosten der primären wie sekundären Rohstoffversorgung in marktgerechten Grenzen zu halten. Unter dem Einfluss der immer knapper werdenden Ressourcen wird die Versorgung mit Rohstoffen zu marktgerechten Preisen schon in nicht allzu ferner Zukunft eine größere Rolle spielen als beispielsweise das Thema Personalkosten.

Sekundärrohstoffgewinnung aus Abfällen darf daher nicht als Entsorgungsproblem gesehen werden, sondern als Teil der Rohstoffversorgung für wichtige Industriezweige, zum Beispiel für die Papierindustrie, für die Stahlindustrie, für die Glas- und Kunststoffindustrie und danach zunehmend auch für das zentrale Problem der Energieversorgung. Erforderlich für eine funktionierende Stoffstromwirtschaft sind jedoch gesicherte Stoffströme hinsichtlich der Quantität und vor allem auch der Qualität und eine Steigerung des Einsatzes von heimischen Sekundärrohstoffen in der gewerblichen und industriellen Produktion.

Richtig ist aber auch, dass die Verpackungsentsorgung in Deutschland nie frei von Problemen war. Sie stand schon in der Vergangenheit vor dem finanziellen Zusammenbruch, hatte mit Monopolstrukturen zu kämpfen, sich mit den europäischen und deutschen Kartellbehörden auseinanderzusetzen, hatte verschiedene Verordnungs-Novellen zu verkraften und litt ständig an Lizenzmenschwund.

Wir stehen in dieser Legislaturperiode daher wieder vor einer neuen entscheidenden Weichenstellung:

- Sammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen (nicht mehr gebrauchsfähige Produkte),
- Recycling gegenüber energetischer Verwertung stärken,

- Fairer Wettbewerb und Teilhabe des Mittelstandes versus Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen,
- Das System der Verpackungsentsorgung muss betrugsfest gemacht und ausreichend finanziert werden.

2. Die 6. Novelle der Verpackungsverordnung als Overture

Das System der Verpackungsentsorgung ist gegenwärtig im höchsten Maße intransparent, selbst für Insider viel zu kompliziert und entzieht sich auch dadurch einer effektiven Kontrolle durch die Vollzugsbehörden der Länder. Im Ergebnis ist es daher chronisch unterfinanziert.

Die Bundesregierung hat die 6. Novelle politisch auf den Weg gebracht, weil die Verpackungsverordnung an den gegenwärtigen Stand der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle angepasst werden muss.

In den letzten Wochen und Monaten zeichnet sich ab, dass die beschriebene Unterfinanzierung dramatische Auswirkungen annimmt. Wenn der Rückgang der Lizenzierungen nicht zeitnah gestoppt oder zumindest deutlich abgebremst werden kann, steht das System der Verpackungsentsorgung in Deutschland vor dem finanziellen Kollaps.

Insofern scheint es richtig, die 6. Novelle der Verpackungsverordnung zu nutzen, um das System insgesamt wieder auf eine finanziell stabilere Basis zu stellen. Diese kurzfristige Nothilfe ist jedoch nur als Overture zu verstehen und kann ein neues Wertstoffgesetz nicht ersetzen.

Die angestrebten Änderungen sollen dazu beitragen, dass die Regelungen für die Verpflichteten, die zu einer Befreiung von der Systembeteiligungspflicht führen, interpretationsfrei und prüfbar sind.

Das betrifft einmal die Rücknahme von Verkaufsverpackungen beim Einzelhandel selber, die *Point of Sale*-Regel. Diese Rücknahme findet nur in sehr geringen Mengen statt. Aufgrund von Vermischungen mit Transportverpackungen und der Vielfalt der Entsorgungswege ist eine Verwertung dieser Mengen zudem nicht prüfbar. Die Verrechnung von Mengen nach *Art, Form und Größe* gibt Raum für unkontrollierbare Interpretationsspielräume. Aus diesen Gründen soll diese spezifische Form der Eigenrücknahme künftig nicht mehr zur Reduzierung der Verpackungsmengen führen, mit denen sich die Verpflichteten an einem System beteiligen müssen.

Weiterer Ansatzpunkt für Korrekturen sind die *Branchenlösungen*. Diese sollen künftig nur noch in klar definierten Bereichen stattfinden und müssen für jeden einzelnen Verpflichteten für die von ihm in Verkehr gebrachten Mengen nachvollziehbar und prüffähig sein. Für die in Branchenlösungen eingebrachten Mengen muss nachvollziehbar belegt werden, dass die betreffenden Verpackungen erfasst und verwertet werden. Dazu gehört auch, dass jede an der Branchenlösung beteiligte Partei nachweislich informiert ist, dass sie Teil der Branchenlösung ist.

Mit diesen Reparaturmaßnahmen kann eine finanzielle Schieflage des Systems der Verpackungsentsorgung in Deutschland hoffentlich vorerst abgewendet werden. Dadurch sind jedoch längst nicht alle Schwachstellen behoben, geschweige denn die beschriebene Weichenstellung für die Zukunft vorgenommen worden.

3. Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD

Die Regierungsfractionen haben die Notwendigkeit einer neuen und grundlegenden Weichenstellung ja durchaus erkannt. Bemerkenswert ist, dass nicht nur die Arbeitsgruppe Umwelt und Verbraucherschutz, sondern auch die Arbeitsgruppe Wirtschaft sich in den Koalitionsverhandlungen mit dieser Problematik auseinandergesetzt haben. Das verdeutlicht, dass die Politik erkannt hat, dass die Sekundärrohstoff-Wirtschaft von Relevanz ist, wenn es um die Versorgung der Industrie mit Sekundärrohstoffen geht, sondern selbst auch integraler und relevanter Bestandteil der Volkswirtschaft ist.

Im Koalitionsvertrag wurde zwischen CDU/CSU und SPD unter anderem vereinbart:

Wir werden in der Sekundärrohstoff-Wirtschaft unsere Politik sowohl an Zielen des Klima- und Ressourcenschutzes als auch an den Bedürfnissen der Wirtschaft ausrichten. Ein fairer Wettbewerb um die effizienteste und kostengünstigste Lösung der Rohstoff-Rückgewinnung und -Aufbereitung ist hierfür ein zentrales Element. Die bestehende Recyclingverantwortung für Verpackungen werden wir auch für Produkte weiterentwickeln und uns dabei an den Aspekten der CO₂-Vermeidung, Verbraucherfreundlichkeit und Kosteneffizienz orientieren. Wir schaffen rechtliche Grundlagen zur Einführung der gemeinsamen haushaltsnahen Wertstoffeffassung für Verpackungen und andere Wertstoffe. Anspruchsvolle Recyclingquoten, Wettbewerb und Produktverantwortung werden als Eckpunkte einer modernen Kreislaufwirtschaft gefestigt.

Die Neuregelung der Wertstoffeffassung soll also dazu beitragen, das Ziel der Ressourcenschonung besser als bisher umzusetzen, eine verbraucherfreundlichere Wertstoffeffassung einzuführen und flexible und wettbewerbliche Lösungen zu realisieren, um die Zielhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, hier vor allem den Recyclingvorrang, im Bereich der privaten Haushalte praktisch umzusetzen.

4. Zielsetzung und Regelungsinhalt eines neuen Wertstoffgesetzes

Je mehr Sekundärrohstoffe aus Abfällen gewonnen und Primärrohstoffe in der Industrieproduktion ersetzen, desto weniger Energie und Wasser wird verbraucht und desto geringer sind die Eingriffe in die Natur, die nötig sind, um Rohstoffe zu fördern. Gleichzeitig können durch die Verwendung von Sekundärrohstoffen erhebliche Mengen des klimaschädlichen Kohlendioxid vermieden werden. Wenn das Wertstoffgesetz kommt und die Recyclingquoten erhöht werden, könnten bis zu 750.000 Tonnen/Jahr CO₂ eingespart werden.

In den privaten Haushalten fallen erhebliche Mengen an Abfällen an. Diese werden nur teilweise recycelt oder verwertet. Ein zu großer Anteil wird immer noch unbehandelt in Müllverbrennungsanlagen beseitigt und geht damit unwiederbringlich verloren.

Es muss also darum gehen, so viele Wertstoffe wie möglich aus den privaten Haushalten stofflich zu verwerten und in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen oder zumindest als hochwertige Ersatzbrennstoffe energieeffizient energetisch zu verwerten.

5. Sammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen

Ein Wertstoffgesetz kann einen wichtigen Beitrag leisten, um den von der EU-Abfallrahmenrichtlinie gewollten Vorrang des Recyclings durchzusetzen. Bisher werden über den Gelben Sack bzw. die Gelbe Tonne 27,7 kg pro Einwohner/Jahr an Verpackungen einschließlich der Fehlwürfe gesammelt. Deshalb sollten zukünftig auch zusätzlich die stoffgleichen Nichtverpackungen gesammelt und dem Recycling zugeführt werden. Dadurch könnte die Sammelmenge auf etwa 35 kg pro Einwohner/Jahr gesteigert werden. Zusätzliche 570.000 Tonnen/Jahr würden so der Beseitigung entzogen und stünden dem Recycling zur Verfügung.

Allerdings greift es zu kurz, nur eine Mengenbetrachtung anzustellen. Entscheidend ist genauso die Qualität der Sekundärrohstoffe, wenn es darum geht, Primärrohstoffe in der Industrieproduktion zu ersetzen. Der bvse erteilt daher allen Bestrebungen eine Absage, statt der Wertstofftonne eine Mischtonne einzuführen. Trotz vielfältig vorhandener Sortiertechnik, die Vorsortierung durch die Bürgerinnen und Bürger ist ein unverzichtbarer Qualitätsbaustein. Aus diesem Grund sind wir auch strikt dagegen, bestehenden Monosammlungen (z.B. Altpapier, Alttextilien, E-Schrott) aufzugeben. Die Qualität der Sekundärrohstoffe würde deutlich verschlechtert und damit eine hochwertige stoffliche Verwertung erschwert oder unmöglich gemacht.

Diskutiert wird immer wieder, ob nicht auch Elektrokleingeräte in der Wertstofftonne miterfasst werden sollen. Bisher landen diese Geräte statt im kommunalen Wertstoffhof meistens im Restabfall, wo sie mit Sicherheit auch nicht hineingehören. Aber eben auch nicht in der Wertstofftonne. Die Entsorgung von Elektrogeräten ist unter anderem auch deshalb in einem eigenen Gesetz geregelt worden, um sicherzustellen, dass die in den Geräten enthaltenen Schadstoffe ordnungsgemäß separiert und schadlos entsorgt werden können.

Bei einer Sammlung in der Wertstofftonne ist eine Schadstoffverschleppung viel zu hoch. In größeren Miethäusern ist darüber hinaus auch die Gefahr groß, dass in den gelben Wertstoffcontainern auf einmal nicht nur Elektrokleingeräte, sondern ganze Fernseher oder Computerbildschirme landen. Das kann nicht der richtige Weg sein. Wir sind deshalb gegen diese Lösung. Der bvse hat vorgeschlagen, dass die Kommunen innovative Rücknahmesysteme ergänzend zu der Wertstoffhofsammlung nutzen. Inzwischen werden schon vereinzelt entsprechende Rücknahmecontainer in der Praxis eingesetzt. Zusätzlich sollte der Handel zur Rücknahme von Elektrokleingeräten verpflichtet werden, wie es die novellierte E-Schrott-Direktive der Europäischen Union auch schon vorsieht.

Dadurch werden garantiert erheblich größere Mengen an Elektrokleingeräten erfasst und damit kann verhindert werden, dass die Geräte im Restmüll landen, eine Schadstoffverschleppung auf andere Sekundärrohstoffe, wie das in der Wertstofftonne der

Fall wäre, findet nicht statt und gleichzeitig ist das eine bürgerfreundliche Erfassungsstruktur, die akzeptiert und genutzt würde. Das Beispiel zeigt auch, dass man das Thema Wertstofftonne nicht überfrachten sollte. Dass man bei allem Willen die Menge zu steigern, Qualitätsgesichtspunkte nie aus den Augen verlieren darf.

6. Recycling gegenüber energetischer Verwertung stärken

Mit einem neuen Wertstoffgesetz müssen insbesondere die Weichen dafür gestellt werden, auch die Recyclingquoten deutlich zu erhöhen, denn die derzeit gültigen Quoten der Verpackungsverordnung haben ihre Lenkungswirkung längst verloren. Sie haben mit den Innovationen der Branche nicht Schritt halten können. Alternativ oder ergänzend sollte auch die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Quoten verbreitert werden. Während derzeit für Verpackungen die lizenzierte Menge als Grundlage dient, sollte zukünftig die erfasste Wertstoffmenge als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Recyclingquote herangezogen werden. Außerdem spricht sich der bvse für *selbstschärfende Quoten* aus, damit der ständige Anreiz besteht, die Recyclinganstrengungen aufrecht zu erhalten.

7. Wertstoffe sind nicht Eigentum der Dualen Systeme

Die Dualen Systeme beschränken ihre Aktivitäten nicht mehr darauf, Sammlung und Transport sowie Verwertung zu veranlassen, wie es der Ordnungsgeber ursprünglich vorgesehen hatte und es zu Beginn des Verpackungsrecyclings üblich war.

Werfen wir einen Blick auf die Vergangenheit. Zu Beginn der VerpackV gab es zunächst einen auch politisch gewollten Monopolisten, der die Produktverantwortung der Inverkehrbringer umsetzen sollte. In den damaligen Sortierverträgen hatten die Sortierer die Option, entweder eine Eigenvermarktung vorzunehmen oder die Wertstoffe den *Garantiegebern* zur Verfügung zu stellen.

Die Garantiegeber hatten dabei die Verantwortung insbesondere für solche Wertstoffe zu übernehmen, für die es bis dahin keine verlässlichen und technisch belastbaren Verwertungswege gab und auch die Märkte für die Vermarktung der Wertstoffe sich noch entwickeln mussten. Und in der Folge ist auch genau dieses passiert: Es haben sich stabile Märkte entwickelt, die die Wertstoffe aus den haushaltsnahen Wertstoffsammlungen aufgenommen haben. Dies auch für Fraktionen, für die es vorher noch überhaupt keine Technologie gab.

So funktioniert Wirtschaft: Wenn die richtigen Anreize gesetzt werden, kommt es zu technologischen und kaufmännischen Fortentwicklungen in kurzer Zeit und in großen Sprüngen.

Die Absicht des Ordnungsgebers zu Beginn der VerpackV war völlig klar: Die Duale System Gesellschaft sollte die haushaltsnahe Sammlung organisieren, die Verwertung beauftragen, ggf. neue Verwertungswege durch geeignete Maßnahmen initiieren und die Stoffströme in einer Bilanz zusammenfassen. Niemand hatte damals ein Interesse daran, die Wertstoffsammlungen in Deutschland in wenige Hände zu monopolisieren.

Aber genau dazu ist es gekommen. Vor dem Hintergrund, dass die Sammlung von Verpackungen um eine Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen erweitert werden soll, wird der Stoffstrom, den die Dualen Systeme derzeit in ihren Verträgen für sich reklamieren, noch umfangreicher. Einer solchen Andienungspflicht muss wirksam und schnellstens begegnet werden, will man nicht die mittelständische Struktur der deutschen Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft vollends abschaffen.

Die Dualen Systeme beanspruchen inzwischen den alleinigen Zugriff auf die Wertstoffe und damit auf die gesamte Wertschöpfungskette des Recyclings. Die Systemgesellschaften werden dadurch zu Entsorgungsunternehmen, die ihre durch die Verpackungsverordnung geschaffene Oligopolstellung ausnutzen: Sie beauftragen sich mit der Verwertung selber und haben keinen Wettbewerb aus der Entsorgungswirtschaft zu fürchten, können aber ihre Preise unkontrolliert an die Lizenznehmer weitergeben. Die Folge hiervon ist ein Aushebeln aller Wettbewerbsmechanismen und ein Wertstoffmonopol in der Hand der Systemgesellschaften.

Die Auswirkungen dieser Monopolstellung der Dualen Systeme geht allerdings über die reine Preisentwicklung hinaus. In der Praxis ist den Sortier- und Verwerterbetrieben keine Eigenverwertung und -vermarktung mehr möglich. Sie sind faktisch einem Angebotsmonopol ausgeliefert. Technologien und Unternehmen, die die Zustimmung der Dualen Systeme aus welchen Gründen auch immer nicht finden, werden von der Versorgung mit Sekundärrohstoffen ausgeschlossen. Diese Situation führt nicht nur zu gravierenden wirtschaftlichen Verwerfungen, sondern stellt auch ein hochwertiges Recycling in Frage.

Die Dualen Systeme haben ein nachvollziehbares Interesse, die Kosten für die Verpflichteten der VerpackV so weit wie möglich zu senken. Ein Produktinteresse, ein Interesse an hochwertigem Recycling, ein Interesse an technischen Innovationen besteht zumindest erstrangig nicht.

Gesucht sind möglichst große und kapazitätsstarke Verwertungsanlagen, die in möglichst einfachen Prozessen die Mindestanforderungen der VerpackV an die Verwertung erfüllen. In der Praxis führt es dazu, dass seit Jahren weniger Kunststoff verwertet wird als möglich wäre. Kosteneffizienz bedeutet in diesem Zusammenhang möglichst hohe Durchsatzleistung mit möglichst wenig Aufwand.

Folgerichtig haben die Sortieranlagen Sortiervorschriften einzuhalten, die über die ganze Bundesrepublik hinweg gleich sind und definierte Stoffströme abliefern. Die Möglichkeit, dass ein Verwerterbetrieb durch bilaterale Abstimmung mit einem nahegelegenen Sortierbetrieb eine für ihn geeignete Fraktion herstellt, die dieser nun wiederum für Produktinnovation benötigt, besteht nicht mehr.

8. Das Resultat des Status Quo

Das Resultat des Status Quo ist in folgenden Fakten zusammenzufassen:

1. Ökonomische Zwänge veranlassen die Stoffstrommonopolisten, die gesammelten Wertstoffe in Anlagen mit hoher Durchsatzkapazität, einfachen und standardisierten Sortierprozessen und möglichst schlichten Verwertungswegen zu leiten.

2. Kleine und mittlere und insbesondere neue Verwertungsbetriebe haben keinen eigenen Zugang zu für sie geeigneten Stoffströmen, da sie nur bei den Systembetreibern einkaufen können und daher auf deren Wohlwollen angewiesen sind.
3. Sortierer sind nicht in der Lage, alternative Sortiervorgänge anzuwenden, die spezifische Stoffströme für innovative Verwertungswege vorsehen, da sie an die Sortierrichtlinien der Dualen Systeme ausnahmslos gebunden sind.

Der bvse wehrt sich daher gemeinsam mit dem BDE gegen diese Monopolstrukturen und setzt sich für eine Deregulierung ein. Die Eigentumsfrage ist der Schlüssel dazu, die Dualen Systeme wieder auf ihre ursprüngliche Gewährleistungsfunktion zurückzuführen.

Geschieht hier nichts, kommen wir dem Ziel nach mehr Recycling und besseren Qualitäten mit neuen Technologien und Verfahren nicht näher. Zwar haben mittlerweile zwei Rechtsgutachten den Eigentumsanspruch der Dualen Systeme an den Wertstoffen verneint, doch diese Frage ist juristisch dennoch hochumstritten. Von daher kann nur ein neues Wertstoffgesetz den Zugriff auf die Wertstoffe wieder für den Markt öffnen und die Dualen Systeme auf ihre ursprüngliche Gewährleistungsfunktion beschränken.

9. Fairer Wettbewerb und Teilhabe des Mittelstandes versus Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen

Kommunale oder private Monopole schaffen nicht die Voraussetzungen, die notwendig sind, um aus privaten Haushalten möglichst hohe Sekundärrohstoffmengen in guter Qualität zu erfassen. Entscheidend ist daher, dass die Einführung der Wertstofftonne nicht dazu führt, dass bei einer privatwirtschaftlichen Lösung wenige Duale Systeme den Markt unter sich aufteilen oder bei einer Kommunalisierung den Kommunen der alleinige Zugriff auf die Haushaltsentsorgung zufällt.

Das neue Wertstoffgesetz muss deshalb Wettbewerb auf allen Wertschöpfungsebenen (Sammlung, Sortierung, Verwertung) sicherstellen. Das bisherige System konnte und kann das nicht leisten und hat sich zudem als nicht reformierbar erwiesen.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass in der Wertstofftonne die bisherigen Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen gemeinsam erfasst werden sollen. Letztere werden dann der öffentlich-rechtlichen Beseitigungstonne entzogen. Schon allein das macht deutlich, dass ein vernünftiger Ausgleich zwischen kommunalen und gewerblichen Interessen hergestellt werden sollte. Gelingt das nicht, können keine dauerhaft stabilen Rahmenbedingungen gewährleistet werden, die gerade auch für private Unternehmen und deren Investitionsbereitschaft erforderlich sind.

Nach den Vorstellungen des bvse soll der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zukünftig die Ausschreibungen für Sammlung und Transport, Sortierung und Verwertung neutral durchführen. Die derzeitige Rechtslage lässt eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe der Kommunen zu, die jedoch nicht den erforderlichen Wettbewerb aushebeln darf.

Es sind deshalb Vereinbarungen zu treffen, wie auch Inhouse-Vergaben zumindest mittelbar dem Markt unterworfen werden (z.B. Standardkostenmodell). Um eine starke Beteiligung regionaler und mittelständischer Unternehmen zu ermöglichen und echten Wettbewerb sicherzustellen, sollten die Ausschreibungen eine Vertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren haben, darüber hinaus sind die Ausschreibungen regional, kleinteilig und zeitlich differenziert zu gestalten.

Mittelfristig strebt der bvse Gesetzesänderungen an, die kommunale Entsorgungsleistungen grundsätzlich von der Möglichkeit der Inhouse-Vergabe herausnehmen. Vor dem Hintergrund funktionierender und belastbarer Märkte sind ausschreibungsfreie Vergaben der öffentlichen Hand ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen. Dem Subsidiaritätsprinzip ist auch in der Entsorgungswirtschaft umfänglich Geltung zu verschaffen. Den Kommunen kommt damit eine Gewährleistungsverantwortung zu, jedoch keine Durchführungsverantwortung.

10. Das System der Verpackungsentsorgung muss betrugsfest gemacht und ausreichend finanziert werden

Die Anwendung legaler und illegaler Umgehungstatbestände hat dazu geführt, dass die Lizenzierungsquote von Verpackungsabfällen stetig sinkt und damit die Finanzierung des gesamten Erfassungs- und Verwertungssystems in Frage gestellt wird. Die bisherige Kontrolle aus dem Zusammenspiel von Bundesländern, der *Gemeinsamen Stelle* der Dualen Systeme und dem DIHK ist gescheitert.

Auch eventuelle Korrekturen, wie sie möglicherweise im Zusammenhang mit der 6. Novelle der Verpackungsverordnung vorgenommen werden sollen, werden an dieser Problematik voraussichtlich nichts ändern.

11. Zentrale Stelle gegen Trittbrettfahrer

Der bvse unterstützt daher die Kontrolle durch eine neutrale Zentrale Stelle. Diese Zentrale Stelle, an der die Entsorgungswirtschaft auf gleicher Augenhöhe mit allen übrigen Beteiligten beteiligt sein muss, sollte hoheitliche Kompetenzen besitzen, damit nicht nur eine wirksame Kontrolle ausgeübt wird, sondern auch Systemverstöße rechtssicher geahndet werden können. Branchenlösungen würden durch die Zentrale Stelle geprüft, genehmigt und ebenfalls kontrolliert.

12. Solide Finanzierung

Die zukünftige gemeinsame Erfassung und Verwertung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen muss solide und effektiv erfolgen. Daher sollten die vorhandenen Strukturen genutzt werden. Der Verpackungsanteil wird wie bisher aus Lizenzentgelten gedeckt und die stoffgleichen Nichtverpackungen werden anteilig aus den kommunalen Abfallgebühren finanziert.

Die Verwertung des prozentualen Anteils der stoffgleichen Nichtverpackungen obliegt den Kommunen, die an der Einhaltung von Verwertungsquoten und des Prinzips des Vorrangs der stofflichen Verwertung gebunden sind.

13. Fazit

Mit diesen Vorschlägen kann ein neues System der Wertstoffentsorgung in Deutschland realisiert werden, das am Ende mehr Wettbewerb, mehr Effizienz erreichen und größere Mengen an Sekundärrohstoffen in guter Qualität zu generieren vermag. Es sind Vorschläge, die auf einem gemeinsamen Verbändepapier gründen, das 2010 sowohl vom damaligen VKS wie auch von Vertretern Dualer Systeme erarbeitet und vorgestellt wurde. An diesen gemeinsamen Willen eine zukunfts- und allgemeinwohlorientierte Lösung auf den Weg zu bringen, sollte angeknüpft werden, um die dringend notwendigen Weichenstellungen in einem neuen Wertstoffgesetz endlich vorzunehmen.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Entsorgung von Verpackungsabfällen

Karl J. Thomé-Kozmiensky.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2014

ISBN 978-3-944310-01-5

ISBN 978-3-944310-01-5 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2014
Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,
Dr.-Ing. Stephanie Thiel, M.Sc. Elisabeth Thomé-Kozmiensky
Erfassung und Layout: Ginette Teske, Cordula Müller, Fabian Thiel, Janin Burbott,
Katrin Krüger

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.